

20.02.04

R - U - Vk

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden durch Seeschiffe

A. Problem und Ziel

Der Gesetzentwurf bezweckt die Umsetzung der Bestimmungen des Protokolls von 2003 zum Internationalen Übereinkommen von 1992 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden.

B. Lösung

Änderung des Ölschadengesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, getrennt für Bund, Länder und Kommunen, aufgeteilt in

1. Kostenaufwand ohne Vollzugsaufwand

2. Vollzugsaufwand

Fristablauf: 02.04.04

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Ob die beitragspflichtige Mineralölwirtschaft mit Kosten belastet wird, hängt davon ab, ob sich Öltankerhavarien ereignen, die so erhebliche Schäden verursachen, dass der neu eingerichtete Entschädigungsfonds eintrittspflichtig wird.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache **133/04**

20.02.04

R - U - Vk

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die
Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden durch Seeschiffe**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 20. Februar 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die
Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden durch Seeschiffe

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

Fristablauf: 02.04.04

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden durch Seeschiffe

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Ölschadengesetzes

Das Ölschadengesetz vom 30. September 1988 (BGBl. I S. 1770), zuletzt geändert durch Artikel 55 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Haftung und Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden richten sich nach dem Haftungsübereinkommen von 1992 (BGBl. 1994 II S. 1152), dem Fondsübereinkommen von 1992 (BGBl. 1994 II S. 1169) und dem Zusatzfondsübereinkommen von 2003 (BGBl. 2004 II S.) in ihrer jeweils für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Fassung.“

2. In § 2 Abs. 4 Nr. 3 werden die Wörter „fünfzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 Euro“ und die Wörter „viertausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „2000 Euro“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 3 wird die Angabe „21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541)“ durch die Angabe „26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876)“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „Technologie“ durch das Wort „Arbeit“ ersetzt und nach der Angabe „1992“ die Wörter „und dem Direktor des Zusatzfondsübereinkommens von 2003 die in Artikel 13 des Zusatzfondsübereinkommens von 2003“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Beiträgen an den Fonds“ die Wörter „und an den Zusatzfonds von 2003“ eingefügt, das Wort „Technologie“ jeweils durch das Wort „Arbeit“ ersetzt und die Wörter „an den Direktor des Fonds“ gestrichen.

- c) In Absatz 3 werden das Wort „Technologie“ durch das Wort „Arbeit“ ersetzt und die Wörter „an den Direktor des Fonds“ gestrichen.
 - d) In den Absätzen 4, 6 und 7 wird jeweils das Wort „Technologie“ durch das Wort „Arbeit“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Für Streitigkeiten wegen der Ansprüche
 - 1. auf Entschädigung nach Artikel 4 des Fondsübereinkommens von 1992;
 - 2. auf Entschädigung nach Artikel 4 des Zusatzfondsübereinkommens von 2003;
 - 3. auf die dem Fonds nach dem Fondsübereinkommen von 1992 zustehenden Beiträge;
 - 4. auf die dem Fonds nach dem Zusatzfondsübereinkommen von 2003 zustehenden Beiträge

ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben, soweit sich nicht aus Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 des Fondsübereinkommens von 1992 oder aus Artikel 7 des Zusatzfondsübereinkommens von 2003 etwas anderes ergibt.“
 - b) In Absatz 2 Nr. 2 werden nach den Wörtern „Fondsübereinkommens von 1992“ die Wörter „oder nach Artikel 4 des Zusatzfondsübereinkommens von 2003“ eingefügt.
6. In § 8 Abs. 2 werden das Wort „fünfzigtausend“ durch das Wort „fünfundzwanzigtausend“ und die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.
7. Die §§ 11, 12, 13 und 14 werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zu den Protokollen vom 27. November 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden und zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden

In Artikel 2 des Gesetzes zu den Protokollen vom 27. November 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden und zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden vom 25. Juli 1994 (BGBl. 1994 II S. 1150, 1995 II S. 972, 974), das durch Artikel 16 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Wörter „den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „den Bundesministerien für Wirtschaft und Arbeit, für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Zusatzfondsübereinkommen von 2003 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt; dieser Tag ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben. Artikel 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeine Bemerkungen

Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden durch Seeschiffe dient der innerstaatlichen Ausführung des Protokolls von 2003 zum Internationalen Übereinkommen von 1992 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (Zusatzfondsübereinkommen von 2003).

Das Zusatzfondsübereinkommen von 2003 wird gemäß Artikel 1 des im Entwurf gleichzeitig vorgelegten Gesetzes zu dem Protokoll von 2003 zum Internationalen Übereinkommen von 1992 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (Zusatzfondsübereinkommen von 2003) veröffentlicht.

Die Änderung des Ölschadengesetzes beschränkt sich auf die zur Ausführung des Protokolls von 2003 erforderlichen Bestimmungen sowie auf einige mit den Übereinkommen in engem Sachzusammenhang stehende Vorschriften.

Wegen des normativen Charakters der wesentlichen Vorschriften des Protokolls von 2003 können die innerstaatlichen Ausführungsbestimmungen verhältnismäßig einfach gehalten werden. Dies gilt auch deswegen, weil das Zusatzfondsübereinkommen von 2003 in wesentlichen Vorschriften dem Fondsübereinkommen von 1992 folgt, das mit dem Ölschadengesetz umgesetzt worden ist; erneuter Umsetzungsbedarf besteht nicht. Das Zusatzfondsübereinkommen lässt auch die Anwendbarkeit des Haftungsübereinkommens von 1992 unberührt, so dass keine neuen Regelungen über Haftung und Versicherungspflicht vorgesehen werden müssen; dies regelt das Ölschadengesetz bereits.

Es geht im wesentlichen lediglich darum, die gegenüber dem Direktor des Internationalen Entschädigungsfonds für Ölverschmutzungsschäden nach dem Fondsübereinkommen von 1992 bereits bestehende Pflichten auf den Direktor des Zusatzfondsübereinkommens von 2003 auszuweiten. Direktor des Zusatzfondsübereinkommens von 2003 wird vermutlich – bei einer entsprechenden Willensbildung der internationalen Staatengemeinschaft – der Direktor des Internationalen Entschädigungsfonds für Ölverschmutzungsschäden nach dem Fondsübereinkommen von 1992, so dass die bestehenden Verpflichtungen – insbesondere die

Mitteilungspflicht nach § 5 Ölschadensgesetz – ohne zusätzlichen Aufwand erfüllt werden können.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 und Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes, insbesondere wird die Meldepflicht der Mineralölwirtschaft geregelt. Die Meldungen werden durch eine Bundesbehörde an das Fonds-Sekretariat weiter gegeben. Insoweit kommt nur eine einheitliche Regelung durch den Bund in Betracht. Außerdem werden Regelungen über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte (Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs) getroffen; diese gründen sich auf den Kompetenztitel des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 1 (Gerichtsverfassung).

Zum Zusatzfondsübereinkommen von 2003

Das Auseinanderbrechen des Tankers „ERIKA“ vor der französischen Küste im Dezember 1999 und die Havarie des Tankers „Prestige“ vor der galizischen Küste im November 2002 haben deutlich gemacht, dass die im Haftungsübereinkommen von 1969 und im Fondsübereinkommen von 1992 festgesetzten Haftungs- und Entschädigungsbeiträge zur Schadensdeckung bei Unfällen katastrophalen Ausmaßes bei weitem nicht ausreichen. Eine Erhöhung der Entschädigungssumme wurde dringlicher und durch die Schaffung des Zusatzfonds verwirklicht.

Der Zusatzfonds ergänzt insoweit das bestehende System: Zunächst haftet der Schiffseigentümer und zwar unabhängig von einem Verschulden. Er kann seine Haftung zum Ausgleich der Verschuldensunabhängigkeit begrenzen und muss versichert sein. Reicht die Versicherungsleistung nicht aus, tritt der Entschädigungsfonds von 1992 ein, und zwar insgesamt (einschließlich des Anteils des Schiffseigentümers) bis zu einer Höhe von 135 Mio. Rechnungseinheiten (derzeit knapp 190 Mio. EURO). Am 1. November 2003 hat sich dieser Betrag auf 203 Mio. Rechnungseinheiten (ca. 262 Mio. EURO) erhöht. Reicht auch dieser Betrag nicht aus, tritt der Zusatzfonds mit einem Betrag von bis zu 750 Mio. Rechnungseinheiten (je nach Umrechnungskurs ca. 1 Mrd. EURO) ein. Auch für den neuen Fonds ist vorgesehen, dass er, genauso wie der Entschädigungsfonds für Ölverschmutzungsschäden von 1992 (IOPC Fund 92), aus Beiträgen der Mineralölindustrie gespeist wird; die Höhe der Beiträge richtet sich nach der importierten Ölmenge.

Die EU-Mitgliedsstaaten, die sich geschlossen für die Errichtung dieses zusätzlichen Entschädigungsfonds eingesetzt haben, haben nach einem Beschluss der Regierungschefs auf

der Sitzung des Europäischen Rats von Kopenhagen vereinbart, dass der Zusatzfonds möglichst bis Ende 2003 arbeitsfähig sein sollte; diese Frist ist inzwischen auf Ende Juni 2004 verschoben worden.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Durch Änderung von § 1 Ölschadengesetz wird geregelt, dass sich die Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden nicht mehr nur nach dem Fondsübereinkommen von 1992, sondern auch nach dem Zusatzfondsübereinkommen von 2003 regelt.

Zu Nummern 2 und 5

Die in „Deutsche Mark“ angegebenen Geldbeträge werden durch Euro-Beträge ersetzt.

Zu Nummer 3

Die Fundstellenangabe wird aktualisiert.

Zu Nummer 4 , Buchst. b), c) und d)

Die durch § 5 Ölschadengesetz geregelte Mitteilungspflicht und das vorgesehene Verfahren werden erweitert. Die vorgeschriebenen Mitteilungen müssen auch gegenüber dem Direktor des Zusatzfondsübereinkommens von 2003 erfüllt werden. Die zuständige Behörde (das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, das die Befugnisse nach § 5 Abs. 6 Ölschadengesetz weiter übertragen kann und wird) erhält auch im Hinblick auf die Mitteilungen an den Direktor des Zusatzfondsübereinkommens die in § 5 vorgesehenen Befugnisse.

Der Direktor des Zusatzfondsübereinkommens von 2003 wird auf der Grundlage der mitgeteilten Ölmengen im Bedarfsfall – bei einer großen Öltankerhavarie, die so erhebliche Schäden verursacht, dass der Zusatzfonds von 2003 nach seinem Artikel 4 entschädigungspflichtig wird – die in Deutschland beitragspflichtigen Empfänger (Artikel 10 des Zusatzfondsübereinkommens von 2003) zur Beitragszahlung heranziehen.

Die Bußgeldvorschrift des § 8 Abs. 1 Nr. 4 Ölschadengesetz greift unverändert ein, wenn die sich aus § 5 Abs. 2 Ölschadengesetz ergebende Mitteilungspflicht nicht erfüllt wird.

Zu Nummer 5

Die in § 6 Ölschadengesetz geregelten gerichtlichen Zuständigkeiten werden auf Streitigkeiten nach dem Zusatzfondsübereinkommen von 2003 erweitert.

Zu Nummer 6

Die §§ 11 bis 14 des Ölschadengesetzes sind gegenstandslos geworden und werden deswegen aufgehoben.

Im Einzelnen:

Hinsichtlich § 11 gilt Folgendes:

Nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Ölschadengesetz tritt § 11 an dem Tag in Kraft, an dem das Haftungsübereinkommen von 1969 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt. Das Haftungsübereinkommen von 1969 ist für Deutschland mit Wirkung vom 15. Mai 1998 gekündigt worden (Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden; BGBl. II 1997, S. 1679), damit an diesem Tag außer Kraft getreten. § 11 Ölschadengesetz ist dementsprechend am 15. Mai 1998 in Kraft getreten und sein Regelungsinhalt – Aufhebung der Artikel 2 bis 13 des in § 11 Ölschadengesetz genannten Gesetzes vom 18. März 1975 (Ölhaftungsgesetz) – hat sich am 15. Mai 1998 verwirklicht. § 11 Ölschadengesetz kann damit als gegenstandslos geworden aufgehoben werden.

Hinsichtlich § 12 gilt Folgendes:

Neben dem Haftungsübereinkommen von 1969 ist auch das in § 12 Abs. 1 und 2 Ölschadengesetz genannte Internationale Übereinkommen von 1971 für Deutschland am 15. Mai 1998 außer Kraft getreten (Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Errichtung eines internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden; BGBl. II 1997, S. 1546). Mit diesem Außerkrafttreten sind die in § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Ölschadengesetz genannten Voraussetzungen

– gleichzeitige Geltung der dort genannten Übereinkommen – entfallen, so dass auch § 12 Ölschadengesetz als gegenstandslos geworden aufgehoben werden kann.

Hinsichtlich § 14 gilt Folgendes:

§ 14 Abs. 1 Ölschadengesetz ist gegenstandslos geworden; alle in Absatz 1 genannten Regelungen sind in Kraft getreten (für das Haftungsübereinkommen von 1992 s. Bekanntmachung vom 6. Oktober 1995; BGBl 1995 II S. 974; für das Fondsübereinkommen von 1992 s. Bekanntmachung vom 6. Oktober 1995; BGBl. 1995 II S. 972). Die in Absatz 2 für das Inkrafttreten vorgesehene Bekanntmachung ist für § 11 Ölschadengesetz allerdings unterblieben. Dies ist jedoch unerheblich, weil sie lediglich deklaratorischen Charakter gehabt hätte; unabhängig von der Bekanntmachung ist § 11, wie oben ausgeführt, in Kraft getreten. Die Bekanntmachung jetzt noch, mehr als fünfzehn Jahre nach dem Inkrafttreten des § 11 Ölschadengesetz, vorzunehmen, erscheint unnötig. Mit der Aufhebung von § 14 Ölschadengesetz entfällt die Verpflichtung zur Bekanntmachung, soweit sie noch nicht erfüllt ist.

Zu Artikel 2

Die Umbenennung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie in Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch den Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) wird für die geänderte Vorschrift umgesetzt.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.